

Vereinssatzung 2013

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein der in der DDR geschiedenen Frauen e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Schwerin
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein will in seinem Zweck einen Beitrag zur Förderung des Wohlfahrtswesens und der Förderung des demokratischen Staatswesens durch Abschaffung aller Formen von Diskriminierung im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziff. 4 und 18 AO leisten.
2. Der Verein der in der DDR geschiedenen Frauen vertritt die Interessen von Frauen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Er setzt sich für die Verwirklichung der Gleichstellung der Frau und die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Gesellschaft sowie für die Neustrukturierung geschlechtsspezifischer Frauenbilder und die Freiheit von jeder Form der Diskriminierung ein. Zu seinen Zielen gehören die Förderung der Chancengleichheit und die gleichwertige Anerkennung von Frauen und Männern in Familie und sozialem Zusammenleben sowie in der Gesellschaft, Politik und Kultur. Er setzt sich für die Ziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und deren Umsetzung ein.
3. Der Zweck des Vereins ist die Aufarbeitung der diskriminierenden Lebens- und Rechtslage von in der ehemaligen DDR und in den neuen Bundesländern geschiedenen Frauen, die Familien versorgt haben. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass ihre geschlechtsspezifische Diskriminierung als Frauen besonders darin liegt, dass ein Versorgungsausgleich nicht durchgeführt und der rechtliche Schutz der Frauen in der DDR nicht in das diese Frauen betreffende Rentenrecht der Bundesrepublik übernommen wurde und dabei die besonderen Leistungen, welche sie vor dem 01. Januar 1992 unter Zurückstellung ihrer eigenen beruflichen Interessen und Möglichkeiten für die Versorgung ihrer Familien geleistet hatten, ohne adäquaten Ausgleich zunächst rentenrechtlich abgeschmolzen und danach gestrichen wurde."
4. Dieser Zweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Anleitung, Durchführung und Unterstützung geeigneter öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen und Maßnahmen zur Durchsetzung des Vereinszwecks;
 - b) Interessenvertretung gegenüber politischen Entscheidungsträgern und gesellschaftlich relevanten Organisationen zur Verdeutlichung der dargestellten Diskriminierungen;
 - c) Unterstützung von Personen, und zwar unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft, in juristischen Verfahren, welche der Erreichung des Vereinszwecks dienen;
 - d) Unterstützung der regionalen Initiativgruppen zur Verfolgung und Durchsetzung des Vereinszwecks.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsnötigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von Auslagen sowie Reisekosten wird in der Vereinsordnung geregelt.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
3. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben auf den Mitgliederversammlungen das Stimmrecht in allen Angelegenheiten. Sie sind berechtigt und aufgefordert, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, durch Antragstellung auf das Vereinsleben einzuwirken, bei der Erarbeitung und Fassung von Beschlüssen einschließlich Satzungsänderungen mitzuwirken sowie in sonstiger Weise den Vereinszweck zu fördern.
2. Fördermitglieder haben das Recht, über die Aktivitäten des Vereins in dem im Verein üblichen Umfang informiert zu werden.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und durchzusetzen, durch ihr Verhalten zum Wohle des Vereins beizutragen und mitzuhelfen, Schäden vom Verein und seinen Mitgliedern abzuwenden.
4. Ist ein ordentliches Mitglied trotz Mahnung mehr als 3 Monate mit seinem Jahresbeitrag oder sonstigen Leistungen an den Verein in Verzug, ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer des Verzuges. Insbesondere ruht das Stimm- und Antragsrecht.
5. Die Vorstandsmitglieder und ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand ihre ladungsfähige Anschrift schriftlich oder in Textform (E-Mail oder FAX) mitzuteilen.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Der Austritt weiterer Mitglieder kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

3. Die Vereinszugehörigkeit von Ehrenmitgliedern kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat. Der Ausschluss kann auch aus anderen schwerwiegenden Gründen erfolgen, die die Mitgliedschaft im Verein nicht mehr zumutbar erscheinen lassen. Ein förderndes Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als ein Jahr in Verzug ist.

5. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Beschwerde zu. Diese muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt und begründet werden. Hilft der Vorstand nicht ab, so hat er diese innerhalb von zwei Monaten der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, ansonsten gilt die Ausschließung als nicht erfolgt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde auf der nächsten Sitzung. Zur Aufhebung der Ausschlussentscheidung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beträge sowie sonstige finanzielle Leistungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 7 – Mitgliederbeiträge, Spenden

Von allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. des laufenden Jahres fällig. Der Verein finanziert sich neben den Mitgliedsbeiträgen aus Spenden sowie sonstigen Zuwendungen.

§ 8 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Revisor

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen soweit diese Satzung nichts anderes regelt
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über alle Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden

2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens zehn ordentliche Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangen. Weigert sich der Vorstand, zu einer solchen Mitgliederversammlung einzuladen, erfolgt diese gemäß §37 Abs. 2 BGB.

4. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgrund eines Vorstandsbeschlusses eingeladen. Die Einladungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung in Schriftform den teilnahmeberechtigten Mitgliedern bekannt zu geben. Die Einladungen erfolgen jeweils an die zuletzt von dem Mitglied dem Vorstand angegebene Adresse.

5. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens **eine Woche** vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder bereit die Versammlung zu leiten, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bereit den Vorsitz zu übernehmen, bestimmt die Mitgliederversammlung das Vorstandsmitglied, das den Vorsitz übernehmen soll. Zur Leitung der Mitgliederversammlung können Hilfspersonen (Protokollführerin, Führerin der Rednerliste) ernannt werden.

7. Jede Mitgliederversammlung, zu der satzungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden dabei festgestellt, aber nicht mitgezählt.
9. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll über die Versammlung festzuhalten. Diese ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin, oder, wenn eine Protokollführerin nicht tätig war, von einem weiteren Vorstandsmitglied oder, wenn die Vorstandsmitglieder abwesend oder zur Übernahme des Amtes nicht bereit waren, von einem weiteren hierzu durch die Mitgliederversammlung benannten Mitglied zu unter-zeichnen.

§ 10 – Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens **drei**, höchstens jedoch **sieben** Vorstandsmitglieder.
2. In der konstituierenden Sitzung des Vorstandes bestimmen die Vorstandsmitglieder die Ressortvertretung innerhalb des Vorstandes gemäß der Vorstands-/Vereinsordnung. Es werden Vorstandsmitglieder benannt, die den Verein gemäß §26 Abs. 2 BGB nach außen vertreten. Diese sind in dieser Funktion beim Vereinsregister anzumelden.
3. Der Verein wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt..
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand mit 2/3 Mehrheit berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied mit gleichen Rechten zu bestellen.
6. Der Vorstand hat das Recht, bestimmte Sonderaufgaben der Vorstandstätigkeit zusätzlich auf ordentliche Mitglieder zu übertragen, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Der übertragene Aufgabenbereich ist präzise zu beschreiben und festzulegen. Diese Vereinsmitglieder sind zu Vorstandssitzungen, auf denen der übertragene Bereich behandelt wird, einzuladen und sie haben für diesen Bereich im Rahmen der Vorstandssitzungen auch Stimmrecht. Die Übertragung derartiger Sonderaufgaben ist, wenn die Notwendigkeit dafür bereits auf Mitgliederversammlungen bekannt ist, in die Mitgliederversammlungen einzubringen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ergibt sich diese Notwendigkeit erst später, so ist eine Übertragung den Mitgliedern durch den Vorstand mitzuteilen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
7. Der Vorstand hat das Recht, Satzungsänderungen vorzunehmen, die notwendig sind, um Beanstandungen des Registergerichtes oder des für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzamtes zu beheben. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen.

§ 11 – Revisor

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode des Vorstands bis zu zwei Revisorinnen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen und weder Weisungen noch Beaufsichtigung durch den Vorstand unterliegen.
2. Die Revisorinnen haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und die Kontrolle der Kasse, der Konten und des Belegwesens vorzunehmen.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung durch eine Revisorin vorzunehmen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Der Prüfbericht ist auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen vorzulegen. Die Revisorin soll einen Vorschlag hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes unterbreiten.

§ 12 – Vorstands-/Vereinsordnung

1. Weitergehende organisatorische Regelungen, insbesondere zur Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes, werden durch die Vorstands-/Vereinsordnung geregelt. Sie ergänzen diese Satzung, ohne deren Gültigkeit zu ändern bzw. diese teilweise außer Kraft zu setzen. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Satzungsregelungen stehen. Im Zweifelsfall gilt die jeweilige Satzungsregelung.
2. Die Vorstands-/Vereinsordnung wird vom Vorstand des Vereins beschlossen. Sie ist den ordentlichen Mitgliedern unverzüglich nach Beschlussfassung zur Kenntnis zu geben.

§ 13 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck, mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4tel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator. Wird dieser nicht bestimmt, so sind die nach § 10 Ziff. 2 dieser Satzung bestimmten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gleichberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne von § 52 AO. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern oder zur Aufhebung der Diskriminierung von Frauen zu verwenden. Vor einer Auskehrung an die begünstigte Einrichtung ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 – Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Sitz des Vereins.
2. Diese Satzung wurde auf der Mitglieder-/Wahlversammlung am **29.06.2013** beschlossen und ersetzt alle vorherigen Satzungen des Vereins.

